



An den Grossen Rat

16.0933.03

Basel, 17. August 2017

Kommissionsbeschluss vom 17. August 2017

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission

zum

Ratschlag

betreffend

**Kantonale Volksinitiative "für eine zeitgemässe finanzielle
Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen
Fallschirme mit Steuergeldern)"**

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	3
2. Auftrag und Vorgehen der Kommission	3
3. Erwägungen der Kommission.....	3
4. Volksinitiative „für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)“	3
4.1 Wortlaut der Initiative und bisheriges Verfahren	3
4.2 Stellungnahme des Regierungsrats	4
4.3 Stellungnahme der Kommission.....	5
5. Antrag	6

1. Ausgangslage

Am 25. April 2017 verabschiedete der Regierungsrat den Ratschlag Nr. 16.0933.02. In diesem Ratschlag nimmt der Regierungsrat Stellung zur kantonalen Volksinitiative „für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)“.

2. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 16.0933.02 betreffend die kantonale Volksinitiative „für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)“ der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) zur Berichterstattung überwiesen.

Die WAK hat das Geschäft an der Sitzung vom 26. Juni 2017 beraten und sich von der Vorsteherin des Finanzdepartements (FD) und der Leiterin Zentraler Personaldienst (FD) informieren lassen. An der gleichen Sitzung vom 26. Juni 2017 wurde ein Vertreter des Initiativkomitees angehört.

3. Erwägungen der Kommission

Der Regierungsrat stellt den Antrag, die formulierte Volksinitiative „für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen“, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen. Die WAK beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 12 zu 0 Stimmen, dem Antrag der Regierung zu folgen. Weitere Details zur Kommissionsdiskussion finden sich unter Ziffer 4.3 in der Stellungnahme der Kommission.

4. Volksinitiative „für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)“

4.1 Wortlaut der Initiative und bisheriges Verfahren

Anlass für den Ratschlag des Regierungsrats ist die kantonale Volksinitiative „für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)“. Es handelt sich um eine formulierte Initiative, die eine Anpassung des § 24 d. Ruhegehalt für Magistratspersonen im Lohngesetz des Kantons Basel-Stadt fordert.

Die Initiative wurde am 7. März 2015 im Kantonsblatt veröffentlicht. Sie ist gemäss Verfügung der Staatskanzlei vom 25. Mai 2016 mit 3'111 Unterschriften zustande gekommen und wurde durch den Grossen Rat am 19. Oktober 2016 für rechtlich zulässig erklärt.

Der Initiativtext lautet wie folgt:

„Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991, das folgende formulierte Initiativbegehren:

Das Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 (Fassung gemäss Grossratsbeschluss vom 4. Juni 2014) ist wie folgt zu ändern:

Lohngesetz

§ 24 d. Ruhegehalt für Magistratspersonen

¹ Scheidet eine Magistratsperson aus dem Amt, so besteht **ab dem vollendeten vierten Amtsjahr ein Anspruch auf ein Ruhegehalt.**

² Der Anspruch auf das Ruhegehalt beginnt ab dem Monat, der dem Ausscheiden aus dem Amt folgt und besteht

- **bei Ausscheiden nach Vollendung des vierten und vor Vollendung des achten Amtsjahres längstens für zwölf Monate,**
- **bei Ausscheiden nach Vollendung des achten und vor Vollendung des zwölften Amtsjahres längstens für 24 Monate und**
- **bei Ausscheiden nach Vollendung des zwölften Amtsjahres längstens für 36 Monate.**

Der Anspruch endet in jedem Fall am Ende des Monats, in welchem das ordentliche Rücktrittsalter erreicht wird. Bei Tod vor Erreichen des Rücktrittsalters oder mit Beginn des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen der Pensionskasse erlischt das Ruhegehalt.

³ Die Höhe des Ruhegehalts beträgt 65% des zum Zeitpunkt des Amtsrücktritts in der Pensionskasse versicherten Lohnes ohne Berücksichtigung des Koordinationsabzugs. Der Kanton Basel-Stadt übernimmt die mit dem Ruhegehalt anfallenden Sozialversicherungsabgaben.

⁴ Für Magistratspersonen mit während der Amtszeit variierendem Beschäftigungsgrad ist der versicherte Lohn bei 100% multipliziert mit dem über die geleistete Amtszeit durchschnittlichen Beschäftigungsgrad massgebend.

⁵ Für diejenigen Magistratspersonen, welche zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Paragraphen **bereits in ihr Amt gewählt sind** oder ein Anrecht auf ein Ruhegehalt haben, gelten die bisherigen Regelungen bezüglich Ruhegehalt **weiter, sofern diese gegenüber den neuen Regelungen vorteilhafter sind.**

⁶ Erzielt die ehemalige Magistratsperson ein Erwerbs- oder Renteneinkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalt den früheren, als Magistratsperson erzielten Lohn übersteigt, so wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt resp. im Folgejahr zurück gefordert. Für Magistratspersonen mit einem Ruhegehalt auf der Basis eines Beschäftigungsgrades unter 100% wird das Erwerbs- und Renteneinkommen anteilmässig zu diesem Beschäftigungsgrad angerechnet.

⁷ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.“

4.2 Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat empfiehlt die Initiative zur Ablehnung. Die geltende Regelung des Ruhegehalts wurde im Rahmen der Revision des Pensionskassengesetzes¹ komplett neu gestaltet und modernisiert. Dabei wurde die Dauer des Ruhegehalts bei Rücktritten von verhältnismässig jungen Regierungsratsmitgliedern um mehr als die Hälfte gekürzt. Der

¹ Das Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz) wurde am 4. Juni 2014 durch den Grossen Rat verabschiedet.

Regierungsrat argumentiert, dass die geltende Regelung des Kantons Basel-Stadt im Vergleich mit anderen Kantonen ausgewogen und sachgerecht ausfällt, weswegen eine weitere Kürzung nicht sinnvoll erscheint.

Im Ratschlag (Nr. 16.0933.02) führt der Regierungsrat aus, dass die geltende Regelung die Überbrückung und Abfederung eines allfälligen Erwerbsausfalls nach Beendigung der Amtszeit oder Abwahl der Magistratsperson bezweckt. Die Regelung stelle sicher, dass die Regierungsratsmitglieder während der Amtsführung nicht aus wirtschaftlichen Gründen in Interessenskonflikte geraten, wodurch die Unabhängigkeit der Amtsführung gefährdet sein könnte. Auch soll verhindert werden, dass ehemalige Magistratspersonen nach der Beendigung des Amtes nicht aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen sind, Funktionen zu übernehmen, die sie in einen Interessenkonflikt aufgrund ihres früheren Amtes bringen könnten. Die in der Initiative vorgesehene Regelung lasse den wichtigen Faktor des Alters der Amtsträgerinnen und Amtsträger zum Zeitpunkt ihres Rücktritts gänzlich ausser Acht und erscheine daher undifferenziert.

Abschliessend hält der Regierungsrat fest, dass seine Stellungnahme frei von persönlichen Interessen der amtierenden Regierungsratsmitglieder verfasst wurde. Nicht zuletzt, weil die amtierenden Regierungsratsmitglieder aufgrund der in der Initiative vorgesehenen Übergangsregelung von einer allfälligen Kürzung der Ruhegehälter nicht betroffen wären.

Für weitere Argumente und Details sei an dieser Stelle auf den regierungsrätlichen Ratschlag verwiesen.

4.3 Stellungnahme der Kommission

Die WAK schliesst sich den Erläuterungen des Regierungsrats an und spricht sich einstimmig für die Ablehnung der Initiative aus. In den letzten Jahren setzten sich die Regierung und der Grosse Rat wiederholt mit der Frage der Ruhegehälterregelung auseinander. Die ursprüngliche Regelung des Ruhegehälter wurde auf den 1. Januar 2008 erstmals angepasst. Im Rahmen der Totalrevision des Pensionskassengesetzes (PKG) im Jahre 2014 wurde die Regelung zum Ruhegehalt erneut überarbeitet und angepasst. Der damalige Vorschlag der WAK wurde vom Grossen Rat am 4. Juni 2014 mit 84 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen sehr deutlich angenommen. Die entsprechenden Bestimmungen von § 24 c bis f Lohngesetz sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten und bestimmen unter anderem, dass das Ruhegehalt nicht mehr bis zur Erreichung des Rentenalters, sondern nur noch für eine beschränkte Anzahl Jahre ausgerichtet wird. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass heute auch jüngere Personen in das Regierungsamt gewählt werden.

Die heute geltende Regelung ist somit seit weniger als zwei Jahren in Kraft und wurde in der Praxis noch nie angewendet, weswegen entsprechende Erfahrungswerte fehlen. Die Kommission sieht keinen Bedarf, an der bestehenden, letztlich zeitgemässen Regelung etwas zu ändern. Sie gewährleistet die Unabhängigkeit der amtierenden Regierungsratsmitglieder.

Die WAK ist zudem der Ansicht, dass der Untertitel der Volksinitiative mit der Wortwahl des „Goldenen Fallschirms“ ein falsches Bild suggeriert, welches zur geltenden Regelung in keinem Zusammenhang steht. Die Kommission teilt die Meinung der Regierung, dass die Regelung sicherstellt, dass die Regierungsratsmitglieder während der Amtsführung nicht aus wirtschaftlichen Gründen in Interessenskonflikte geraten. Auch trägt die heutige Ruhegehälterregelung dem Umstand angemessene Rechnung, dass ein Ruhegehalt nicht nur auf die Amtsdauer, sondern auch auf das Alter der Magistratspersonen beim Rücktritt abzustellen ist. Diese Differenzierung scheint geboten, weil es für ältere Personen erfahrungsgemäss schwieriger ist, beruflich wieder Fuss zu fassen, als für Jüngere.

5. Antrag

Die WAK beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 12 Stimmen, dem nachstehenden Beschlussantrag zuzustimmen.

Die WAK hat diesen Bericht am 17. August 2017 einstimmig verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Wirtschafts- und Abgabekommission



Christophe Haller, Präsident

Beilagen:
Beschlussentwurf

Grossratsbeschluss

Betreffend

Formulierte Kantonale Volksinitiative "für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)"

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.0933.02 vom 25. April 2017 und in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 16.0933.03 vom 17. August 2017 beschliesst:

I.

Die mit 3'111 gültigen Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative „Für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen“ ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.